

Nr. 26

Handyside gegen Vereinigtes Königreich

Urteil vom 7. Dezember 1976 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 24.

Beschwerde Nr. 5493/72, eingelegt am 13. April 1972; am 12. Januar 1976 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 10; Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Begrenzung der nach der Konvention zulässigen Rechtseinschränkungen, Art. 18; Diskriminierungsverbot im Hinblick auf den Schutz des Eigentums, Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK, und im Hinblick auf Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 14 i.V.m. Art. 10.

Innerstaatliches Recht: Obscene Publications Acts 1959/1964.

Ergebnis: Keine Verletzung.

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Der Beschwerdeführer (Bf.) Richard Handyside, Brite, ist Verleger in London. „The Little Red Schoolbook“ („Das Kleine Rote Schulbuch“, im Folgenden: Schulbuch), um dessen zeitweiliges Verbot bzw. teilweise Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung in Teilen des Vereinigten Königreichs wegen „Obszönität“ es im vorliegenden Verfahren geht, ist 1969 ursprünglich in dänischer Sprache erschienen. Verfasser sind die Autoren *Søren Hansen* und *Jesper Jensen*. Es ist als Nachschlagebuch für Schüler aufgebaut, behandelt Fragen allgemein zu Erziehung und Unterricht und berührt in etwa 10 % des Gesamtumfangs sexuelle Themen. Übersetzungen mit einigen Anpassungen sind erschienen in Belgien, Finnland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden und in der Schweiz sowie in einigen außereuropäischen Ländern.

In Ziff. 20 seines Urteils beschreibt der EGMR das umstrittene Buch folgendermaßen:

„20. Die ursprüngliche englische Ausgabe des Buches, das 30 Pence je Exemplar kostete, war 208 Seiten stark. Sie enthielt eine Einleitung mit der Überschrift „Alle Erwachsenen sind Papiertiger“, eine „Einleitung für die britische Ausgabe“ und Kapitel zu folgenden Themen: Unterricht; Lernen; Lehrer; Schüler; und Das System. Das Kapitel über Schüler enthielt einen 26 Seiten langen Abschnitt über „Sex“, in dem es folgende Unterabschnitte gab: Onanie, Orgasmus, Beischlaf und Petting, Verhütungsmittel, Feuchte Träume, Menstruation, Kinder-Schänder oder „alte Schweine“ („dirty old men“), Pornographie, Impotenz, Homosexualität, Normal oder abnorm, Finde mehr heraus, Geschlechtskrankheiten, Abtreibung, Legale und illegale Abtreibung, Denk daran, Abtreibungsmethoden und Nützliche Adressen für Hilfe und Rat in Sachen Sex. In der Vorbemerkung hieß es: „Dieses Buch ist als Nachschlagebuch gedacht. Lies es nicht auf einmal durch, sondern benutze das Inhaltsverzeichnis, um herauszufinden, was Dich interessiert und worüber Du mehr wissen möchtest. Selbst wenn Du in einer besonders fortschrittlichen

Schule bist, dürftest Du in diesem Buch eine Menge Ideen finden, um die Dinge zu verbessern.“

In Ziff. 26 des Urteils weist der EGMR auf eine innerstaatliche Praxis zur Vermeidung von Strafverfahren hin:

„26. Zur Zeit der hier in Frage stehenden Ereignisse griffen die Behörden häufig auf ein gütliches Streitbeilegungsverfahren (disclaimer / caution procedure) zurück, anstatt wie hier Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Dieses Verfahren konnte allerdings nur angewandt werden, wenn der Betroffene die „Obszönität“ des „Artikels“ anerkannte und dessen Vernichtung zustimmte. Es handelte sich schlicht um eine Praxis, die nach einer in einer richterlichen Entscheidung geäußerten Kritik 1973 aufgegeben wurde.“

In Ziff. 32 seines Urteils gibt der EGMR einen Auszug aus der Entscheidung der innerstaatlichen Rechtsmittelinstanz (Inner London Quarter Sessions, im Folgenden auch: Quarter Sessions oder: Urteil vom 29. Oktober 1971) mit Zitaten aus dem Buch wieder:

„32. (...)

„Be yourself“ (...)

„Maybe you smoke pot or go to bed with your boyfriend or girlfriend – and don't tell your parents or teachers, either because you don't dare to or just because you want to keep it secret.

Don't feel ashamed or guilty about doing things you really want to do and think are right just because your parents or teachers might disapprove. A lot of these things will be more important to you later in life than the things that are „approved of.“

„Pornography“ (...)

„But there are other kinds – for example pictures of intercourse with animals or pictures of people hurting each other in various ways. Pornographic stories describe the same sort of thing. (...)

Porn is a harmless pleasure if it isn't taken seriously and believed to be real life. Anybody who mistakes it for reality will be greatly disappointed.

But it's quite possible that you may get some good ideas from it and you may find something which looks interesting and that you haven't tried before.“

„Sei Du selbst“ (...)

„Vielleicht rauchst Du Haschisch oder schläfst mit Deinem Freund oder Deiner Freundin – und sagst Deinen Eltern oder Lehrern nichts davon, weil Du Dich nicht traust oder es einfach für Dich behalten willst.

Schäme Dich nicht und fühle Dich nicht schuldig, wenn Du Dinge tust, die Du wirklich willst und für richtig hältst, nur weil Deine Eltern oder Lehrer sie missbilligen könnten. Eine Menge von diesen Dingen wird für Dich im späteren Leben wichtiger sein als die Dinge, die „gebilligt“ sind.“

„Pornographie“ (...)

„Aber es gibt auch andere Bilder – zum Beispiel solche, die Geschlechtsverkehr mit Tieren zeigen, oder solche von Leuten, die sich irgendwie Schmerzen zufügen. Pornogeschichten beschreiben dieselben Sachen. (...)

Pornos sind ein harmloses Vergnügen, wenn man sie nicht zu ernst nimmt oder gar glaubt, dass sie das wirkliche Leben beschrieben. Wer dies tut, wird sehr enttäuscht sein.

Doch ist es sehr wohl möglich, dass Du einige gute Ideen bekommst und vielleicht etwas entdeckst, was interessant aussieht und was Du noch nicht versucht hast.“

* * *

Der Bf. hatte seinen Verlag „Stage I“ 1968 gegründet. Den Schwerpunkt des Verlagsprogramms bilden Titel wie „Socialism and Man in Cuba“ von *Che Guevara*, „Major Speeches“ von *Fidel Castro* und „Revolution in Guinea“ von *Amílcar Cabral*, „Revolution in the Congo“ von *Eldridge Cleaver*, „Body Politic“, Schriften des *Women's Liberation Movement*, sowie „China's Socialist Revolution“ von *John* und *Elsie Collier* und „The Fine Tubes Strike“ von *Tony Beck*.

Die englische Version des umstrittenen Werkes „The Little Red Schoolbook“ sollte im April 1971 erscheinen. Der Bf. hatte in großem Stil (mehrere hundert) Rezensionsexemplare verschickt. Die Presse reagierte teils positiv, teils negativ. Nachdem bei den zuständigen Behörden kurz vor Erscheinen des Buches zahlreiche Anzeigen eingegangen waren, beschlagnahmte die Polizei Ende März / Anfang April 1971 zusammen mit der Matrize sämtliche Exemplare, die sie bei dem Bf. und in seiner Druckerei vorfanden.

Der Magistrates' Court im Londoner Stadtteil Lambeth verurteilte den Bf. am 1. Juli 1971 wegen Verstoßes gegen das Gesetz von 1959 über obszöne Veröffentlichungen (Obscene Publications Act), in der geänderten Fassung von 1964, zu einer Geldstrafe in Höhe von zweimal £ 25 [ca. 34,- Euro]* und ordnete außerdem die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände zur Vernichtung an.

Die Berufung des Bf. blieb ohne Erfolg. Die Inner London Quarter Sessions bestätigten das erste Urteil am 29. Oktober 1971; neben den Kosten des Verfahrens in der ersten Instanz in Höhe von £ 110 [ca. 149,- Euro] hatte der Bf. £ 854 [ca. 1.157,- Euro] an weiteren Kosten zu tragen.

Die eingezogenen Gegenstände wurden vernichtet. Von insgesamt 20.000 Exemplaren des Buches waren allerdings immerhin ungefähr 18.800 der Beschlagnahme und späteren Vernichtung entgangen. Sie waren verkauft worden, und zwar insbesondere an Schulen, die das Buch bestellt hatten. Eine überarbeitete Fassung des Schulbuches erschien – unbeanstandet – im November 1971.

* * *

Handyside legte am 13. April 1972 Individualbeschwerde ein und rügte Verletzung von Art. 1, 7, 9, 10, 13 und 14 EMRK und Art. 1 des 1. ZP-EMRK. Außer bestimmten, nicht bezifferten Schäden sei ihm ein finanzieller Schaden in Höhe von £ 14.184 [ca. 19.223,- Euro] entstanden.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 30. September 1975 zu dem Ergebnis, dass – Art. 10 EMRK nicht verletzt ist;

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,73788 GBP) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

- weder die vorläufige Beschlagnahme noch die Einziehung und Vernichtung des Schulbuches Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt haben;
- eine eingehendere Prüfung im Hinblick auf Art. 17 EMRK nicht erforderlich ist;
- kein Verstoß gegen Art. 18 EMRK vorliegt.

Der Fall wurde am 12. Januar 1976 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht. In Erwägung, dass er „schwerwiegende, die Auslegung der Konvention berührende Fragen aufwirft“, hat die zunächst gemäß Art. 43 EMRK gebildete Kammer des Gerichtshofs den Fall am 29. April 1976 an das Plenum abgegeben (Art. 48 der VerfO-EGMR).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. und 7. Juni 1976 sind erschienen:

für die Regierung: P. Fifoot, Rechtsberater im Ministerium für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten, Rechtsanwalt, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: G. Slynn, Q.C., Richter (Recorder) in Hereford, N. Bratza, Rechtsanwalt, A.H. Hammond, stv. Rechtsberater im Innenministerium, J.C. Davey, Hauptverwaltungsrat im Innenministerium, Berater;

für die Kommission: G. Sperduti, Hauptdelegierter, S. Trechsel, Delegierter, C. Thornberry, vormaliger Rechtsvertreter des Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

41. Die Kommission hat am 4. April 1974 im Anschluss an ihre nichtöffentliche kontradiktorische mündliche Verhandlung, in der es sowohl um die Begründetheit als auch um die Zulässigkeit der Beschwerde gegangen war, diese bzgl. Art. 10 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK angenommen, sie aber insoweit für unzulässig erklärt, als der Bf. sich auf die Art. 1, 7, 9, 13 und 14 der Konvention berufen hatte. Einige Tage später hat sie die Parteien davon unterrichtet, dass sie auch die Art. 17 und 18 in ihre Erwägungen miteinbeziehe. In ihrem Bericht vom 30. September 1975 hat sie allerdings in Übereinstimmung mit dem Bf. und der Regierung (Ziff. 92 und 128 des Berichts) die Auffassung geäußert, Art. 17 sei hier nicht anzuwenden (Ziff. 170 und 176 des Berichts).

In Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs haben die Delegierten der Kommission ausgeführt, dass die am 4. April 1974 zurückgewiesenen Rügen (Art. 1, 7, 9, 13 und 14 der Konvention) denselben Sachverhalt betrafen wie die, welche sich auf Art. 10 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK bezogen. Es handelte sich folglich nicht um gesonderte Beschwerdepunkte, sondern lediglich um Rechtsgründe oder Argumente, die zusammen mit anderen vorgetragen worden waren. Die Vorschriften der Konvention und des 1. ZP-EMRK bilden zwar ein Ganzes, doch wenn der Gerichtshof mit einer Sache ordnungsgemäß befasst worden ist, kann er über jede Rechtsfrage befinden, die sich im Laufe des Verfahrens bzgl. des Sachverhalts stellt, welcher ihm von einem Vertragsstaat oder von der Kommission zur Prüfung vorgelegt worden ist: Er ist in der rechtlichen Bewertung dieses Sachverhalts frei und

befugt, ihn, wenn er es für erforderlich hält und notfalls von Amts wegen, im Lichte der Gesamtheit der Konvention und des 1. ZP-EMRK zu prüfen (s. insbesondere *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 30, Ziff. 1, EGMR-E 1, 35 und *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29, Ziff. 49, EGMR-E 1, 112).

In Anbetracht der ursprünglichen Beschwerdeschrift des Bf. und im Hinblick auf verschiedene Erklärungen, die vor dem Gerichtshof abgegeben worden sind (s.u. insbes. Ziff. 52 und 56), meint der Gerichtshof, außer Art. 10 und 18 der Konvention sowie Art. 1 des 1. ZP-EMRK auch Art. 14 der Konvention in Betracht ziehen zu müssen. Er stimmt der Auffassung der Kommission zu, wonach die Art. 1, 7, 9, 13 und 17 hier nicht relevant sind.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 der Konvention

42. Der Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 10 der Konvention zu sein, der lautet: [Text s.u. S. 635].

43. Die verschiedenen angegriffenen Maßnahmen – strafrechtliche Verurteilung des Bf., Beschlagnahme, dann Einziehung und Vernichtung der Matrize und einiger hundert Exemplare des Schulbuches – waren ganz ohne Zweifel, und die Regierung hat dies nicht bestritten, „behördliche Eingriffe“ in die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung des Betroffenen, das in Abs. 1 des oben zitierten Textes garantiert wird. Solche Eingriffe führen zu einer „Verletzung“ von Art. 10, wenn sie nicht unter eine der Ausnahmen fallen, die Abs. 2 vorsieht, der somit im gegebenen Fall entscheidende Bedeutung hat.

44. Um nicht gegen Art. 10 zu verstoßen, müssten die „Einschränkungen“ und „Strafdrohungen“, über die sich der Bf. beschwert, zunächst gem. Abs. 2 „gesetzlich vorgesehen“ sein. Der Gerichtshof stellt fest, dass dies der Fall war. In der innerstaatlichen Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs waren die Gesetze von 1959/1964 gesetzliche Grundlage für die fraglichen Maßnahmen (...). Der Bf. hat dies im Übrigen nicht bestritten; er hat darüber hinaus anerkannt, dass die zuständigen Behörden die besagten Gesetze richtig angewandt haben.

45. Nachdem der Gerichtshof geprüft hat, ob die strittigen Eingriffe der ersten Voraussetzung des Art. 10 Abs. 2 entsprochen haben, untersucht er, ob sie auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Nach Meinung der Regierung und der Mehrheit der Kommission waren sie „in einer demokratischen Gesellschaft (...) zum Schutz (...) der Moral (...) notwendig“.

46. Der Gerichtshof stellt mit Regierung und Kommission, die in diesem Punkte einstimmig waren, zunächst fest, dass die Gesetze von 1959/1964 ein unter dem Blickwinkel von Art. 10 Abs. 2 rechtmäßiges Ziel verfolgen: den Schutz der Moral in einer demokratischen Gesellschaft. Nur dieser Zweck kommt hier in Betracht, denn die Zielrichtung der genannten Gesetze – die Bekämpfung von „obszönen“, durch ihre Tendenz zu „verderben und (zu) verführen“ gekennzeichneten, Veröffentlichungen – hängt viel enger mit dem Schutz der Moral zusammen als mit irgendeiner der anderen nach Art. 10 Abs. 2 zulässigen Zielsetzungen.

47. Der Gerichtshof hat des Weiteren zu prüfen, ob der Schutz der Moral in einer demokratischen Gesellschaft die verschiedenen gegen den Bf. und das Schulbuch aufgrund der Gesetze von 1959/1964 ergriffenen Maßnahmen notwendig machte. Der Bf. beschränkt sich nicht darauf, diese Gesetze als solche anzugreifen: er rügt auch, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Konvention, nicht des englischen Rechts, mehrere Beschwerdepunkte hinsichtlich der Anwendung der Gesetze auf seine Person.

Der Bericht der Kommission und dann die Verhandlung vom Juni 1976 vor dem Gerichtshof haben deutlich unterschiedliche Standpunkte in einer entscheidenden Frage offenbar werden lassen: der Frage nämlich, welcher Methode zu folgen ist, um zu bestimmen, ob die konkreten, vom Bf. aufgezeigten „Einschränkungen“ und „Strafrohungen“ „in einer demokratischen Gesellschaft (...) zum Schutz (...) der Moral (...) notwendig“ waren. Nach Meinung der Regierung und der Mehrheit der Kommission besteht die Aufgabe des Gerichtshofs allein darin nachzuprüfen, ob die englischen Gerichtsbehörden nach Treu und Glauben, in sachgerechter Weise und in den Grenzen des den Vertragsstaaten in Art. 10 Abs. 2 eingeräumten Beurteilungsspielraums gehandelt haben. Hingegen hat für die Minderheit der Kommission der Gerichtshof nicht das Urteil der Inner London Quarter Sessions zu prüfen, sondern im Lichte ausschließlich der Konvention direkt das Schulbuch.

48. Der Gerichtshof betont, dass der von der Konvention errichtete Rechtsschutzmechanismus im Verhältnis zu den innerstaatlichen Systemen des Grundrechtsschutzes subsidiären Charakter hat (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 35, Ziff. 10 a.E., EMGR-E 1, 39). Die Konvention überlässt es in erster Linie jedem Vertragsstaat, die Gewährung der von ihr verbürgten Rechte und Freiheiten sicherzustellen. Die Konventionsorgane tragen ihrerseits dazu bei, doch werden sie nur in einem gerichtsförmigen Verfahren und nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 26) aktiv.

Diese Feststellungen gelten u.a. für Art. 10 Abs. 2. Insbesondere lässt sich dem innerstaatlichen Recht der verschiedenen Vertragsstaaten nicht ein einheitlicher europäischer Moralbegriff entnehmen. Die Vorstellungen von den Anforderungen der Moral, die ihren jeweiligen Gesetzen zugrunde liegen, ändern sich je nach Zeit und Ort, besonders in unserer Epoche, die durch einen schnelllebigen und tiefgreifenden Wandel der Auffassungen auf diesem Gebiet gekennzeichnet ist. Dank ihres direkten und ständigen Kontakts zu den in ihren Ländern wirkenden Kräften sind die staatlichen Behörden grundsätzlich besser in der Lage als der internationale Richter, sich zum genauen Inhalt dieser Anforderungen zu äußern sowie zur „Notwendigkeit“ einer „Einschränkung“ oder „Strafdrohung“, die dazu bestimmt ist, jenen Anforderungen zu entsprechen. Der Gerichtshof vermerkt in diesem Zusammenhang, dass das Adjektiv „notwendig“ [nécessaire/necessary] i.S.v. Art. 10 Abs. 2, nicht gleichbedeutend ist mit „unentbehrlich“ [indispensable] (vgl. in Art. 2 Abs. 2 und in Art. 6 Abs. 1 die Worte „unbedingt erforderlich“ [absolument nécessaire / absolutely necessary] und „unbedingt erforderlich“ [strictement nécessaire / strictly necessary] sowie in Art. 15 Abs. 1 den Satzteil „jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt

erfordert“ [dans la stricte mesure où la situation l'exige / to the extent strictly required by the exigencies of the situation]); die Umschreibung „notwendig“ hat aber auch nicht die Flexibilität von Begriffen wie „zulässig“ [admissible], „üblich“ [normal/ordinary] (vgl. Art. 4 Abs. 3), „nützlich“ [utile/useful] (vgl. im franz. Text den ersten Absatz von Art. 1 des 1. ZP-EMRK), „angemessen“ [raisonnable/reasonable] (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1) oder „angebracht“ [opportun/desirable]. Es ist nichtsdestoweniger Aufgabe der nationalen Behörden, vorrangig darüber zu urteilen, ob das zwingende gesellschaftliche Bedürfnis vorliegt, das der Begriff der „Notwendigkeit“ im gegebenen Fall einschließt.

Art. 10 Abs. 2 behält den Vertragsstaaten folglich einen Beurteilungsspielraum vor (*marge d'appréciation / margin of appreciation*). Diesen räumt er sowohl dem staatlichen Gesetzgeber ein („gesetzlich vorgesehen“) wie auch den Organen, insbesondere den Rechtsprechungsbehörden, welche die geltenden Gesetze auszulegen und anzuwenden haben (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, *Série A* Nr. 22, S. 41-42, Ziff. 100, EGMR-E 1, 195 f.; vgl. für Art. 8 Abs. 2 *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, *Série A* Nr. 12, S. 45-46, Ziff. 93, EGMR-E 1, 119 f., und *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, *Série A* Nr. 18, S. 21-22, Ziff. 45, EGMR-E 1, 156).

49. Art. 10 Abs. 2 räumt den Vertragsstaaten allerdings keineswegs einen unbegrenzten Beurteilungsspielraum ein. Der Gerichtshof, der mit der Kommission die Aufgabe hat, die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Staaten sicherzustellen (Art. 19), ist zuständig, in einem endgültigen Urteil darüber zu befinden, ob eine „Einschränkung“ oder „Strafdrohung“ mit dem Recht der freien Meinungsäußerung, wie es Art. 10 schützt, vereinbar ist. Der innerstaatliche Beurteilungsspielraum ist somit von einer europäischen Kontrolle begleitet. Diese betrifft sowohl die Zweckgerichtetheit der strittigen Maßnahme wie ihre „Notwendigkeit“. Sie umfasst das zugrunde liegende Gesetz und die dieses Gesetz anwendende Entscheidung, selbst wenn die Entscheidung von einem unabhängigen Gericht kommt. Insoweit verweist der Gerichtshof auf Art. 50 der Konvention („Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde“) sowie auf seine eigene Rechtsprechung (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, *Série A* Nr. 22, S. 41-42, Ziff. 100, EGMR-E 1, 195 f.).

Seine Kontrollfunktion gebietet dem Gerichtshof, den Grundsätzen, die eine „demokratische Gesellschaft“ ausmachen, größte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Recht der freien Meinungsäußerung stellt einen der Grundpfeiler einer solchen Gesellschaft dar, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung eines jeden Einzelnen. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 gilt dieses Recht nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen „Informationen“ oder „Ideen“, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine „demokratische Gesellschaft“ nicht gibt. Daraus folgt insbesondere, dass jede „Formvorschrift“, „Bedingung“, „Einschränkung“ oder „Strafdrohung“ in angemessenem Verhältnis zum verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen muss.

Andererseits treffen jeden, der sein Recht auf freie Meinungsäußerung ausübt, „Pflichten und Verantwortung“, deren Umfang von seiner Lage und dem angewandten technischen Verfahren abhängt. Bei der Prüfung, wie im vorliegenden Fall, ob „Einschränkungen“ oder „Strafdrohungen“ den „Schutz der Moral“ bezweckten, der diese Maßnahmen in einer „demokratischen Gesellschaft“ „notwendig“ machte, kann der Gerichtshof nicht von den „Pflichten“ und der „Verantwortung“ des Betroffenen absehen.

50. So ist es keineswegs Aufgabe des Gerichtshofs, sich an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Gerichtsbehörden zu setzen, sondern die Entscheidungen unter dem Blickwinkel von Art. 10 zu beurteilen, die jene Behörden in Wahrnehmung ihres Beurteilungsspielraums getroffen haben.

Seine Kontrolle erweise sich jedoch allgemein als illusorisch, wenn er sich auf eine isolierte Prüfung dieser Entscheidungen beschränkte. Er muss sie im Lichte des Falles insgesamt sehen, einschließlich des veröffentlichten Buches, um das es geht, sowie der vom Bf. im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung und dann auf internationaler Ebene vorgetragene Argumente und Beweismittel. Es obliegt dem Gerichtshof, auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen zu bestimmen, ob die von den staatlichen Behörden zur Rechtfertigung der von ihnen getroffenen konkreten Eingriffsmaßnahmen angeführten Gründe im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 stichhaltig und hinreichend sind (vgl. für Art. 5 Abs. 3 *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 24-25, Ziff. 12, EGMR-E 1, 58 f., *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 37, Ziff. 5, EGMR-E 1, 64, *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 39, Ziff. 3, EGMR-E 1, 85 f., *Matznetter*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 10, S. 31, Ziff. 3, EGMR-E 1, 94 f., und *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 42, Ziff. 104, EGMR-E 1, 134).

51. Dieser so definierten Methode folgend hat der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt des Art. 10 Abs. 2 die umstrittenen Einzelentscheidungen geprüft, insbesondere das Urteil der Inner London Quarter Sessions.

Das genannte Urteil ist oben (...) zusammengefasst wiedergegeben. Der Gerichtshof hat es im Kontext mit den gesamten Umständen des Falles geprüft; er hat zusätzlich zu den ihm vorgetragene mündlichen Ausführungen und dem Bericht der Kommission insbesondere die Schriftsätze und den mündlichen Vortrag aus dem Verfahren vor der Kommission vom Juni 1973 bis August 1974 sowie die Niederschrift der Verhandlung vor den Quarter Sessions in Betracht gezogen.

52. Der Gerichtshof misst einem Umstand besondere Bedeutung bei, den zu betonen das Urteil vom 29. Oktober 1971 nicht versäumt hat: die Zielgruppe des Schulbuchs. Dieses wandte sich vornehmlich an Kinder und Heranwachsende im Alter von ungefähr 12 bis 18 Jahren. Geschrieben in einem nüchternen, direkten und konkreten Stil, war es selbst für die Jüngsten unter ihnen leicht verständlich. Der Bf. hatte seine Absicht erkennen lassen, das Buch in großem Maßstab zu verbreiten. Er hatte es zusammen mit einer Pressemitteilung zur Besprechung oder zur Schaltung von Inseraten an zahlreiche Tageszeitungen und Zeitschriften geschickt. Außerdem hatte er einen

mäßigen Verkaufspreis (30 Pence) festgesetzt, eine Neuauflage von 50.000 Exemplaren kurz nach der Erstauflage von 20.000 Exemplaren vorgesehen und einen Titel gewählt der den Eindruck erweckte, es handle sich gewissermaßen um ein Schulbuch.

Das Buch enthielt im Wesentlichen rein tatsächliche Informationen, im Allgemeinen richtig, und häufig nützlich, wie es die Quarter Sessions anerkannt haben. Doch hatte es auch, besonders in dem Abschnitt über Sexualität und in dem Unterabschnitt „Be yourself“ / „Sei Du selbst“ des Kapitels über die Schüler (s.o. S. 218, Ziff. 32), Sätze und Absätze, in denen Jugendliche, die eine kritische Phase ihrer Entwicklung durchmachen, eine Ermutigung sehen konnten, vorzeitige und für sie schädliche Erfahrungen zu suchen, ja sogar bestimmte Straftaten zu begehen. Unter diesen Umständen waren die zuständigen englischen Richter trotz der Verschiedenartigkeit und des ständigen Wandels der moralischen und erzieherischen Auffassungen im Vereinigten Königreich seinerzeit in Ausübung ihres Ermessens berechtigt anzunehmen, dass das Schulbuch schädliche Auswirkungen auf die Moral vieler Kinder und Heranwachsenden, die es lesen, haben würde.

Der Bf. hat allerdings im Wesentlichen vorgetragen, die Belange des „Schutzes der Moral“ oder, um die Worte der Gesetze von 1959/1964 zu benutzen, des Kampfes gegen „verderbende und verführende“ Veröffentlichungen, seien in seinem Fall nichts als ein Vorwand gewesen. In Wahrheit habe man einen kleinen Verleger, dessen politische Richtung ein Teil der öffentlichen Meinung verurteile, mundtot machen wollen. Die Einleitung der Strafverfolgung sei in einem Klima erfolgt, das an „Hysterie“ gegrenzt habe, entfacht und geschürt von ultrakonservativen Kreisen. Der Akzent, den das Urteil vom 29. Oktober 1971 auf die antiautoritären Aspekte des Schulbuchs gesetzt habe (...), bewiese, worum es in Wirklichkeit gegangen sei.

Die vom Bf. gemachten Angaben scheinen in der Tat zu zeigen, dass Briefe von Einzelpersonen, Presseberichte und Schritte, die von Parlamentsabgeordneten unternommen wurden, nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung waren, das Schulbuch zu beschlagnahmen und seinen Verleger strafrechtlich zu belangen. Doch hat die Regierung darauf hingewiesen, dass sich jene Schritte sehr wohl erklären ließen, und zwar nicht mit irgendwelchen dunklen Mächenschaften, sondern mit der ehrlichen Entrüstung, die jene Mitbürger ergriffen hätte, welche auf die überkommenen sittlichen Wertvorstellungen vertrauten, als diese in einigen Zeitungen gegen Ende März 1971 Auszüge aus dem Buch lasen, das am 1. April erscheinen sollte. Sie hat auch unterstrichen, dass der Prozess mehrere Monate nach der vom Bf. kritisierten „Kampagne“ abgeschlossen worden sei und dass der Bf. nicht behauptete, diese sei in Zwischenzeit fortgesetzt worden. Daraus hat die Regierung gefolgert, jene „Kampagne“ habe keineswegs den sachlichen Ablauf des Verfahrens vor den Quarter Sessions beeinflusst.

Der Gerichtshof stellt seinerseits fest, dass das Urteil vom 29. Oktober 1971 nicht befunden hat, die antiautoritären Aspekte des Schulbuchs fielen als solche unter die Gesetze von 1959/1964. Das Berufungsgericht hat die antiautoritären Aspekte nur insoweit in Erwägung gezogen, als jene nach des-

sen Auffassung dazu beigetragen haben, den mäßigenden Einfluß von Eltern, Lehrern, Kirchen und Jugendorganisationen zu untergraben und dadurch die Tendenz zu „verderben und [zu] verführen“, verstärkten, die sich, wie das Berufungsgericht meint, aus anderen Teilen des Buches ergab. Hinzuzufügen ist, dass die britischen Behörden die Verbreitung der revidierten Auflage uneingeschränkt zugelassen haben, in der sich gleichwohl die antiautoritären Abschnitte unverändert und manchmal sogar verstärkt wiederfinden (...). Wie die Regierung vermerkt, verträgt sich dieser Umstand schlecht mit der Annahme einer politischen Intrige.

Der Gerichtshof lässt daher gelten, dass der Hauptzweck des Urteils vom 29. Oktober 1971, welches die Gesetze von 1959/1964 anwandte, darin bestand, die Moral der Jugend zu schützen, ein nach Art. 10 Abs. 2 rechtmäßiges Ziel. Folglich waren auch die Beschlagnahmen, die am 31. März und 1. April 1971 in Erwartung des Ergebnisses der Strafverfolgung erfolgten, deren Einleitung kurz bevorstand, auf dieses Ziel gerichtet.

53. Es bleibt die „Notwendigkeit“ der umstrittenen Maßnahmen zu überprüfen, beginnend mit den genannten Beschlagnahmen.

Folgt man dem Bf., hätten sie im Höchstfall ein oder einige Exemplare des Buches zur Verwendung als Beweisstücke erfassen dürfen. Der Gerichtshof teilt diese Auffassung nicht: die Polizei hatte gute Gründe zu versuchen, sich des gesamten Vorrates zu bemächtigen, um die Jugend vorläufig gegen eine sittliche Gefährdung zu schützen, über deren Vorhandensein das zuständige Gericht zu befinden hatte. Zahlreiche Vertragsstaaten kennen in ihrer Gesetzgebung eine ähnliche Beschlagnahme, wie sie Art. 3 der englischen Gesetze von 1959/1964 vorsieht.

54. Bezüglich der „Notwendigkeit“ der umstrittenen Strafe und Einziehung haben der Bf. und die Kommissionsminderheit eine Reihe von überlegenswerten Argumenten vorgetragen.

Sie haben zunächst darauf hingewiesen, dass es wegen der ursprünglichen Ausgabe des Schulbuches zu keiner Strafverfolgung in Nordirland, auf der Insel Man und auf den Kanalinseln gekommen ist, keine Verurteilung in Schottland erfolgte und dass selbst in England und Wales tausende Exemplare ohne Behinderung trotz des Urteils vom 29. Oktober 1971 in Umlauf waren.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Gesetze von 1959/1964 nach dem Wortlaut ihres Art. 5 Abs. 3 weder in Schottland noch in Nordirland gelten (...). Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass die Konvention, wie sich insbesondere aus ihrem Art. 60 ergibt, niemals die verschiedenen Organe der Vertragsstaaten verpflichtet, die von ihr garantierten Rechte und Freiheiten zu beschränken. Besonders Art. 10 Abs. 2 zwingt sie keineswegs, „Einschränkungen“ oder „Strafdrohungen“ im Bereich der Meinungsfreiheit vorzuschreiben; er hindert sie in keiner Weise daran, von den Möglichkeiten, die er ihnen an die Hand gibt, keinen Gebrauch zu machen (s. die Worte „kann ... unterworfen werden“). Angesichts der örtlichen Verhältnisse haben die zuständigen Behörden Nordirlands, der Insel Man und der Kanalinseln einleuchtende Gründe haben können, nicht gegen das Buch und seinen Verleger vorzugehen, ebenso der Generalstaatsanwalt (Procurator Fiscal) von

Schottland in Edinburgh, der entschied, den Bf. nach Abweisung der nach schottischem Recht gegen den Verlag „Stage I“ wegen der revidierten Auflage erhobenen Klage nicht in Person zu verfolgen (...). Ihre Untätigkeit, nach deren Gründen der Gerichtshof nicht zu fragen hat, und welche die in England ergriffenen Maßnahmen nicht gehindert hat, eine Neufassung des Schulbuches zu bewirken, beweist nicht, dass das Urteil vom 29. Oktober 1971 unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der staatlichen Behörden nicht einer echten Notwendigkeit entsprach.

Diese Bemerkungen gelten sinngemäß auch für die Verbreitung zahlreicher Exemplare in England und Wales.

55. Der Bf. und die Minderheit der Kommission haben auch betont, dass die revidierte Auflage, wenngleich sie sich in ihren Augen von der ursprünglichen nur wenig unterschied, weder in England noch in Wales Gegenstand einer Strafverfolgung gewesen sei.

Die Regierung hat ihnen vorgehalten, das Ausmaß der Änderungen, die der ursprüngliche Text des Schulbuchs erfahren hat, zu bagatellisieren: obwohl in der Zeit zwischen dem Urteil 1. Instanz vom 1. Juli 1971 und dem Berufungsurteil vom 29. Oktober 1971 vorgenommen, hätten sich diese Änderungen auf die Stellen bezogen, welche die Quarter Sessions als Hauptstellen zitiert hatten, die mit besonderer Eindeutigkeit eine Tendenz zu „verderben und zu verführen“ verrieten. Nach Meinung der Regierung hat der Director of Public Prosecutions der Auffassung sein müssen, dass jene Änderungen es ihm ersparen würden, erneut die Gesetze von 1959/1964 heranzuziehen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs macht das Absehen von Strafverfolgung gegen die revidierte Auflage, die in ziemlich großem Umfang die ursprüngliche Fassung in den umstrittenen Punkten abänderte (...), eher den Eindruck, dass die zuständigen Behörden sich auf das unbedingt Notwendige haben beschränken wollen, ein Verhalten, das Art. 10 der Konvention entspricht.

56. Folgt man dem Bf. und der Minderheit der Kommission, so war das Vorgehen gegen das Schulbuch und seinen Verleger im Jahre 1971 um so weniger „notwendig“, als eine Unzahl von Veröffentlichungen, die zur harten Pornographie zählen und ohne jeden intellektuellen oder künstlerischen Wert sind, im Vereinigten Königreich größte Duldung erfuhr: ausgebreitet vor den Blicken der Passanten und insbesondere der Jugend, gelte für sie im Allgemeinen völlige Straffreiheit; die ihretwegen selten eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen scheiterten in der Mehrzahl der Fälle dank der großen Liberalität, welche die Schöffen zeigten. Für Sex-Shops und zahlreiche Schaustellungen gelte Ähnliches.

Die Regierung hat auf Zahlenmaterial gestützt erwidert, dass weder der Director of Public Prosecutions noch die Polizei trotz schwachen Personalbestandes der hier zuständigen Sonderabteilung untätig geblieben seien. Zu den eigentlichen Strafverfolgungen kämen übrigens zahlreiche Beschlagnahmen hinzu, die man seinerzeit im Rahmen des „disclaimer / caution procedure“-Verfahrens (s.o. Ziff. 26) vorgenommen habe.

Grundsätzlich hat der Gerichtshof die verschiedenen Entscheidungen nicht miteinander zu vergleichen, welche die Strafverfolgungsbehörden und die Ge-

richte, deren Unabhängigkeit ihm gegenüber wie gegenüber der betroffenen Regierung zwingend gilt, selbst unter auf den ersten Blick verwandten Umständen ergriffen haben. Außerdem und vor allem steht er nicht vor wirklich ähnlichen Situationen: Anders als beim Schulbuch (s.o. Ziff. 52), ergibt sich aus den Akten nicht und die Regierung hat darauf hingewiesen, dass sich die betreffenden Schriften und Schaustellungen an Kinder und Heranwachsende richteten, die hierzu leichten Zugang hatten.

57. Der Bf. und die Minderheit der Kommission haben mit Nachdruck auf einen zusätzlichen Umstand aufmerksam gemacht: Abgesehen von der ursprünglichen dänischen Ausgabe sind in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarates Übersetzungen des „Kleinen Buchs“ erschienen und waren in diesen Ländern frei in Umlauf.

Auch hier hindern der Beurteilungsspielraum der staatlichen Behörden sowie der Fakultativcharakter der „Einschränkungen“ und „Strafdrohungen“ des Art. 10 Abs. 2 den Gerichtshof daran, dieses Argument zu übernehmen. Die Vertragsstaaten haben jeder für sich ihre Einstellung im Lichte der in ihrem Gebiet bestehenden Gegebenheiten festgelegt; dabei haben sie insbesondere auf die unterschiedlichen Standpunkte Bedacht genommen, die dort hinsichtlich der Erfordernisse des Schutzes der Moral in einer demokratischen Gesellschaft vorherrschen. Dass sich die Mehrzahl von ihnen entschlossen hat, die Verbreitung des Buches zuzulassen, bedeutet nicht, dass die entgegengesetzte Entscheidung der Inner London Quarter Sessions gegen Art. 10 verstoßen hat. Im Übrigen enthalten einige der außerhalb des Vereinigten Königreichs veröffentlichten Ausgaben nicht die Stellen oder wenigstens nicht alle, die das Urteil vom 29. Oktober 1971 als schlagende Beispiele für eine Tendenz zu „verderben und [zu] verführen“ zitiert.

58. In der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1976 hat der Delegierte, der die Meinung der Kommissionsminderheit vortrug, schließlich die Auffassung vertreten, der betroffene Staat habe nicht derart unerbittliche Maßnahmen ergreifen müssen wie die Einleitung der Strafverfolgung, die zur Verurteilung des Bf. und zur Einziehung, dann zur Vernichtung des Schulbuches geführt hat. Das Vereinigte Königreich habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, der dem Adjektiv „notwendig“ innewohne, da es sich nicht damit begnügt habe, den Bf. zur Entfernung der anstößigen Stellen in seinem Buch aufzufordern oder den Verkauf und die Werbung für dieses Buch zu beschränken.

Zur ersten Lösung hat die Regierung erwidert, der Bf. hätte niemals einer Änderung des Schulbuches zugestimmt, wenn man ihn dazu vor dem 1. April 1971 aufgefordert oder ihn darum gebeten hätte: Habe er denn nicht mit Nachdruck dessen „Obszönität“ bestritten? Der Gerichtshof beschränkt sich seinerseits auf die Feststellung, dass Art. 10 der Konvention die Vertragsstaaten mit Sicherheit nicht dazu verpflichtet, eine solche Vorzensur einzurichten.

Die Regierung hat keine Angaben darüber gemacht, ob die zweite Lösung nach englischem Recht möglich gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wäre sie im Übrigen, wie es scheint, kaum geeignet gewesen, den Verkauf eines insbesondere für junge Menschen gedachten Buches auf Erwachsene zu be-

schränken; das Schulbuch hätte dabei das Wesentliche verloren, was nach Ansicht des Bf. seine eigentliche Existenzberechtigung (*raison-d'être*) ausmachte. So hat er sich zu dieser Frage auch nicht geäußert.

59. Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen kommt der Gerichtshof daher zu dem Schluss, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles kein Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 10 erwiesen ist.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK

60. Zweitens rügt der Bf. Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der lautet: [Text s.u. S. 668].

61. Der Beschwerdepunkt betrifft zwei unterschiedliche Maßnahmen: die Beschlagnahme der Matrize und einiger hundert Exemplare des Schulbuchs am 31. März und 1. April 1971 sowie deren Einziehung und Vernichtung im Anschluss an das Urteil vom 29. Oktober 1971. Beide Maßnahmen haben in das Recht des Bf. „auf Achtung [seines] Eigentums“ eingegriffen. Die Regierung bestreitet dies nicht; in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission vertritt sie allerdings die Auffassung, jene Maßnahmen fänden ihre Rechtfertigung in den Ausnahmen, mit denen Art. 1 des 1. ZP-EMRK den in seinem Satz 1 niedergelegten Grundsatz versieht.

62. Die umstrittene Beschlagnahme war vorläufiger Natur. Sie hat den Bf. lediglich auf Zeit daran gehindert, sein Vermögen, dessen Eigentümer er blieb und das er zurückerhalten hätte, wenn der gegen ihn eingeleitete Prozess mit einem Freispruch ausgegangen wäre, nach Belieben zu genießen und darüber zu verfügen.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Satz 2 von Art. 1 Abs. 1 hier nicht anwendbar ist. Gewiss könnte der im englischen Text verwendete Ausdruck „deprived of his possessions“ das Gegenteil vermuten lassen, doch zeigt der Aufbau von Art. 1, dass der genannte Satz, der übrigens auf einen in französischer Sprache abgefassten belgischen Änderungsvorschlag zurückgeht (*Recueil des travaux préparatoires*, Dokument H (61) 4, S. 1083, 1084, 1086, 1090, 1099, 1105, 1110-1111 und 1113-1114), nur für jemanden gilt, dem „sein Eigentum entzogen“ ist.

Demgegenüber bezog sich die Beschlagnahme auf die „Benutzung des Eigentums“; sie fällt folglich in den Geltungsbereich von Abs. 2. Im Gegensatz zu Art. 10 Abs. 2 der Konvention, setzt dieser die Vertragsstaaten als alleinige Richter über die „Notwendigkeit“ eines Eingriffes ein. Der Gerichtshof hat sich folglich darauf zu beschränken, die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Einschränkung nachzuprüfen. Er stellt fest, dass die angegriffene Maßnahme auf der Grundlage des Art. 3 der Gesetze von 1959/1964 und im Anschluss an ein Verfahren angeordnet wurde, dessen Gesetzmäßigkeit nicht strittig ist. Außerdem war die Beschlagnahme auf den „Schutz der Moral“ gerichtet, wie ihn die zuständigen britischen Behörden in Wahrnehmung ihres Beurteilungsspielraums verstanden (s.o. Ziff. 52). Der Begriff „Schutz der Moral“ in Art. 10 Abs. 2 der Konvention ist in der viel weitergehenden Vorstellung des „Allgemeininteresses“ i.S.d. zweiten Absatzes von Art. 1 des 1. ZP-EMRK mitenthalten.

Der Gerichtshof stimmt somit in diesem Punkt der Ansicht der Regierung und der Auffassung der Mehrheit der Kommission zu.

63. Einziehung und Vernichtung des Schulbuches haben nun allerdings dem Bf. endgültig das Eigentum an bestimmten Gütern entzogen. Sie waren jedoch nach Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK zulässig, wenn man sie im Lichte des den Vertragsstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsatzes auslegt, wonach Gegenstände, deren Benutzung rechtmäßig als unerlaubt und gefährlich für das Allgemeininteresse beurteilt worden ist, zur Vernichtung eingezogen werden.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 18 der Konvention

64. Der Bf. meint, unter Verstoß gegen Art. 18 „Einschränkungen“ ausgesetzt gewesen zu sein, die einen „Zweck“ verfolgten, von dem weder Art. 10 der Konvention noch Art. 1 des 1. ZP-EMRK sprechen.

Der Beschwerdepunkt hält einer Prüfung nicht stand, da der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass die besagten Einschränkungen Ziele verfolgten, die unter dem Blickwinkel jener beiden Artikel rechtmäßig waren (s.o. Ziff. 52, 62 und 63).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 der Konvention

65. Im ersten Abschnitt des von ihm bei der Kommission anhängig gemachten Verfahrens behauptete der Bf., Opfer einer Verletzung von Art. 14 der Konvention geworden zu sein, der wie folgt lautet: [Text s.u. S. 638].

66. Am 4. April 1974 hat die Kommission die Beschwerde insoweit wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen. Der Gerichtshof meint jedoch, auch Art. 14 i.V.m. Art. 10 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK in seine Erwägungen miteinbeziehen zu müssen (s.o. Ziff. 41): einige der vom Bf. nach und vor der Entscheidung vom 4. April 1974, mit und ohne ausdrücklichem Hinweis auf Art. 14 vorgetragene Beschwerdepunkte werfen die Frage einer willkürlich unterschiedlichen Behandlung auf.

Die Unterlagen, über die der Gerichtshof verfügt, lassen jedoch nicht erkennen, dass der Bf. in der Ausübung seiner Meinungsfreiheit und seines Rechts auf Eigentum diskriminiert worden wäre. Insbesondere zeigen sie nicht, dass man ihn aufgrund seiner politischen Orientierung verfolgt hätte (s.o. Ziff. 52). Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die pornographischen Schriften und Schaustellungen, die dem Bf. zufolge im Vereinigten Königreich größte Duldung erfahren, sich wie das Schulbuch an Kinder und Heranwachsende richteten, die hierzu leichten Zugang hatten (s.o. Ziff. 56). Schließlich ergibt sich aus den Akten auch nicht, dass die gegen den Bf. und das Buch ergriffenen Maßnahmen von anderen Entscheidungen in ähnlichen Fällen so weit abweichen würden, dass sie eine Rechtsverweigerung oder einen offensichtlichen Missbrauch darstellten (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 42, Ziff. 103, EGMR-E 1, 196).

V. Zur Anwendung von Art. 50 der Konvention

67. Da der Gerichtshof weder eine Verletzung des 1. ZP-EMRK noch der Konvention festgestellt hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass sich die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention im vorliegenden Fall nicht stellt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit dreizehn Stimmen gegen eine, dass Art. 10 der Konvention nicht verletzt worden ist;
2. einstimmig, dass weder Art. 1 des 1. ZP-EMRK noch Art. 14 und 18 der Konvention verletzt worden sind.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Wiarda (Niederländer), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsson (Isländer), Petrán (Schwede), Ryssdal (Norweger), Bozer (Türke), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Delvaux (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Sondervotum des Richters Mosler; (2) Sondervotum des Richters Zekia.